aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
Strafgesetzbuch	**Strafgesetzbuch** **u n v e r ä n d e r t**
(- StGB) **vom: 15.05.1871 - zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.3.2026 I Nr. 95**	**(- StGB)** **vom: 15.05.1871 - zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.3.2026 I Nr. 95**
§ 66	**u n v e r ä n d e r t**
Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	**u n v e r ä n d e r t**

aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
(3) Wird jemand wegen eines die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllenden Verbrechens oder wegen einer Straftat nach § 89a Absatz 1 bis 3, § 89c Absatz 1 bis 3, § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, den §§ 174 bis 174c, 176a, 176b, 177 Absatz 2 Nummer 1*,* Absatz 3 *und 6*, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.	(3) Wird jemand wegen eines die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllenden Verbrechens oder wegen einer Straftat nach § 89a Absatz 1 bis 3, § 89c Absatz 1 bis 3, § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, den §§ 174 bis 174c, 176a, 176b, 177 Absatz 2 Nummer 1 **und** Absatz 3, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.
§ 177	§ 177
Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	**Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung**
(6) *In besonders schweren Fällen ist auf* Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen*. Ein besonders schwerer Fall liegt in* der *Regel vor*, wenn	(6) **Auf** Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren **ist** zu erkennen**, wenn** der **Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt**, **die dieses besonders erniedrigen, insbesondere** wenn **sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung).**

aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder	**entfällt**
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.	**entfällt**
(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn *der Täter*	(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,	1. **der Täter** eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, *oder*	2. **der Täter** sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.	3. **der Täter** das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt**, oder**
	4. eine Tat nach den Absätzen 1, 2, 4 oder 5 von mehreren Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.
(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn *der Täter*	(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet *oder*	1. **der Täter** bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug **oder Mittel** verwendet**,**
2. das Opfer	2. **der Täter** das Opfer
a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.	b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt**,**
	3. eine Vergewaltigung nach Absatz 6 von mehreren Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird oder
	4. der Täter durch die Tat eine Schwangerschaft des Opfers verursacht.

aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 *und 5* ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.	(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 **bis 6** ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
§ 184i	§ 184i
Sexuelle Belästigung	**Sexuelle Belästigung**
(2) *In besonders schweren Fällen* ist *die* Freiheitsstrafe *von drei Monaten* bis zu *fünf Jahren*. *Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.*	(2) **Wer eine andere Person durch eine sexuell bestimmte Äußerung oder Geste belästigt, die geeignet** ist**, sie einzuschüchtern oder zu bedrängen, wird mit** Freiheitsstrafe bis zu **einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft**.
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch	unverändert
(- EGStGB) vom: 02.03.1974 - Zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 27.3.2024 I Nr. 109	unverändert
	Artikel 316… [nächster freier Buchstabenzusatz]
	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor Vergewaltigungen und gemeinschaftlich begangenen Sexualstraftaten sowie vor verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigungen

aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
	Für Taten nach § 177 Absatz 6 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, deren Verfolgung am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] noch nicht verjährt war, richtet sich die Verjährung nach denjenigen Fristen, die für die Taten nach § 177 Absatz 6, 7 Nummer 4 und Absatz 8 Nummer 3 des Strafgesetzbuches in der am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gelten.
Strafprozessordnung	unverändert
(- StPO) vom: 12.09.1950 - zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 23.2.2026 I Nr. 46 Änderung durch Art. 15 Abs. 16 G v. 3.7.2026 I Nr. 199	unverändert
§ 100a	unverändert
Telekommunikationsüberwachung	unverändert
(2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:	(2) unverändert
1. aus dem Strafgesetzbuch:	1. unverändert
f) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176, 176c, 176d *und*, *unter den in* § 177 Absatz *6 Satz 2* Nummer *2 genannten Vorausset-zungen*, *des § 177,*	f) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176, 176c, 176d, § 177 Absatz **7** Nummer **4 und Absatz 8 Nummer 3**,
§ 100b	unverändert
Online-Durchsuchung	unverändert
(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:	(2) unverändert
1. aus dem Strafgesetzbuch:	1. unverändert

aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Absatz 1 und der §§ 176c, 176d *und*, *unter den in §* 177 Absatz *6 Satz 2* Nummer *2 genannten Voraussetzungen*, *des § 177,*	e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Absatz 1 und der §§ 176c, 176d, 177 Absatz **7** Nummer **4 und Absatz 8 Nummer 3**,
§ 374	u n v e r ä n d e r t
Zulässigkeit; Privatklageberechtigte	u n v e r ä n d e r t
(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,	(1) u n v e r ä n d e r t
2. eine Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 *Abs.* 4 des *Straf-gesetzbuches* genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,	2. eine **durch Äußerungen oder Gesten begangene sexuelle Belästigung (§ 184i Absatz 2 des Strafgesetzbuches) oder eine** Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 **Absatz** 4 des **Strafgesetzbuches** genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,
§ 397a	u n v e r ä n d e r t
Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe	u n v e r ä n d e r t
(1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er	(1) u n v e r ä n d e r t
1. durch ein Verbrechen nach den §§ 177, 232 bis 232b und 233a des Strafgesetzbuches *oder durch einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches* verletzt ist,	1. durch ein Verbrechen nach den §§ 177, 232 bis 232b und 233a des Strafgesetzbuches verletzt ist,
1a. durch eine Straftat nach § 184j des Strafgesetzbuches verletzt ist und der Begehung dieser Straftat ein Verbrechen nach § 177 des Strafgesetzbuches *oder ein besonders schwerer Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches* zugrunde liegt,	1a. durch eine Straftat nach § 184j des Strafgesetzbuches verletzt ist und der Begehung dieser Straftat ein Verbrechen nach § 177 des Strafgesetzbuches zugrunde liegt,
Jugendgerichtsgesetz	u n v e r ä n d e r t

aktuelle Rechtslage	Referentenentwurf
(- JGG) vom: 04.08.1953 - zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 25.6.2021 I 2099	u n v e r ä n d e r t
§ 80	u n v e r ä n d e r t
Privatklage und Nebenklage	u n v e r ä n d e r t
(3) Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger nur anschließen, wer verletzt worden ist	(3) u n v e r ä n d e r t
1. durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Absatz 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuches, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist,	1. durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Absatz 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuches, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, **oder**
2. durch einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, oder	**entfällt**
3. durch ein Verbrechen nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches.	**2.** u n v e r ä n d e r t